



«KTV Riehen»

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 02.05.2021

KTV Riehen
CH-4125 Riehen

admin@ktvriehen.ch
www.ktvriehen.ch

Corona-Beauftragung

Vorname: Diana
Nachname: Siegwolf
E-Mail: diana.siegwolf@ktvriehen.ch
Mobilnummer: +41 78 730 17 88

Es gelten grundsätzlich die übergeordneten Richtlinien vom BAG oder der Kantone und Gemeinden. Die Schutzkonzepte der Anlagebetreiber sind ebenfalls einzuhalten.

Version: 02.05.2021

Autorin oder Autor: Diana Siegwolf

Neue Rahmenbedingungen

Es gelten grundsätzlich die übergeordneten Richtlinien vom BAG oder der Kantone und Gemeinden. Entsprechend muss immer in Betracht gezogen werden, ob Trainings im jeweiligen Kanton erlaubt sind und ob die Infrastruktur zur Verfügung steht. Die Schutzkonzepte der Anlagebetreiber sind ebenfalls einzuhalten.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab. Die Trainerinnen und Trainer sind berechtigt Spielerinnen oder Spieler beim Vorliegen von Krankheitssymptomen wieder nach Hause zu schicken.

2. Maskenpflicht und Abstand halten

Grundsätzlich gilt während dem Training die Maskenpflicht und die Abstandsregel von mindestens 1.5m Metern für alle Personen. Der Abstand muss trotz Maskenpflicht eingehalten werden. Bei der Anreise, beim Eintreten und Verlassen der Sportanlage, bei der Benutzung der Garderobe inkl. WC und Nasszelle, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen muss eine Schutzmaske getragen und den 1.5 Meter Abstand eingehalten werden. Auf Handshakes und Abklatschen ist zu verzichten. Siehe auch unter Punkt 7 «Besondere Bestimmungen KTV Riehen».

Das Teilen von Getränkeflaschen ist nicht erlaubt

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine Corona-Beauftragte oder einen Corona-Beauftragten bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Diana Siegwolf. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an sie wenden (+41 78 730 17 88 oder diana.siegwolf@ktvriehen.ch).

6. Sind zulässig gemäss Bundesratsentscheid ab 19.04.2021

Spezifische Trainingsaktivitäten mit Einschränkungen (Volleyball und Beachvolleyball):

- für Personen mit Jahrgang 2000 und älter und in Gruppen bis zu 15 Personen (inkl. Leiterperson):
 - in Innenräumen – mit jederzeit garantiertem 1.5m Abstand und Schutzmaske
 - im Freien – mit jederzeit garantiertem 1.5m Abstand oder mit Schutzmaske. Allerdings wird vom BASPO und von Swiss Olympic das Einhalten des Abstandes aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage jederzeit ausdrücklich empfohlen (auch mit Schutzmaske).

Trainingsaktivitäten ohne Einschränkungen:

- von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger
- von NLA-, NLB- und NNV/NTZ/RTZ-Teams
- von Beachvolleyball-Teams, die an internationalen Beachvolleyballturnieren (CEV/FIVB) teilnehmen
- von Beachvolleyball Athlet*innen, welche bei Swiss Volley (sebastian.beck@volleyball.ch) einen schriftlich eingereichten und bestätigten Antrag vorweisen können. Als Mindestanforderung für einen Antrag gilt die Teilnahme an der A-Schweizermeisterschaft Beachvolleyball 2019 in Bern.
- von Leistungssportler*innen, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind und die als Einzelpersonen in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren

7. Besondere Bestimmungen KTV Riehen

Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 21. Geburtstag: Gemäss dem Entscheid des Bundesrates gelten für die unter 21-Jährigen keine Einschränkungen für den Trainingsbetrieb. **Jedoch besteht die Maskenpflicht beim KTV Riehen für den Trainingsbetrieb ab Kategorie U13.**

Vor und nach dem Training sind Ansammlungen in und vor dem Eingangsbereich von mehr als 15 Personen und die Durchmischungen von Gruppen zu verhindern. Der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Personen ist einzuhalten. Aufwärmübungen vor oder in der Halle vor dem Training sind nicht erlaubt.

Die Garderoben sind in den beiden Hallen Niederholz und Hinter Gärten nutzbar. Die Duschen sind nur für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger nutzbar. Wir empfehlen umgezogen ins Training zu kommen. Die WC-Anlagen sind nutzbar. Sind die Räume mit einer Personenbegrenzung gekennzeichnet, so ist diese zwingend einzuhalten. Ansonsten sind die Abstandsregeln einzuhalten.

Das Sportmaterial kann ohne Einschränkungen genutzt werden. Nach der Nutzung ist eine Reinigung im üblichen Masse angezeigt, eine Desinfizierung ist nicht erforderlich.

Im Bereich der Materialkasten ist auf die Einhaltung der Abstandsregelung zu achten.

Ab Eintritt des Schulgeländes (Niederholz und Hinter Gärten) gilt eine allgemeine Maskenpflicht. Die Maskenpflicht besteht auch in den Garderoben und auf dem WC.